

2.9.2.2. Anwendung von Hand- und Fußfesseln

Angelegte Handfesseln schränken die Handlungs- und Bewegungsmöglichkeit SG/VH erheblich ein und machen die Ausführung einiger Handlungen unmöglich. (Feststehender Abstand beider Hände).

Grundsatz: Bei der Durchführung der Maßnahme sicher, schnell und exakt handeln.

Anlegen von Handfesseln vor dem Körper **allgemein** (s. auch Anl. 3):

- SG/VH mit dem Gesicht zum SV-Angehörigen aufstellen lassen.
- Aufforderung an SG/VH:
„Strafgefangener/Verhafteter, spreizen Sie Ihre Beine in Schulterbreite und strecken Sie die Arme in Hüfthöhe nach vorn! Daumen nach oben!“
- Von vorn mit geöffneter Handfessel an SG/VH herantreten und mit leicht ausgestreckten Armen Handfessel von unten anlegen und so weit einrasten, daß eine Selbstbefreiung der Hände nicht möglich ist.
- Die Schloßöffnung der Handfessel zeigt zum SV-Angehörigen.
- Beim Einrasten darauf achten, daß das Gesicht nicht über oder neben die Hände SG/VH gelangt (Angriffsmöglichkeit durch Schlag!).
- Richtiges Einrasten und Verschluß der Handfessel kontrollieren.
- Beim Abnehmen von Handfesseln SG/VH auffordern:
„Strafgefangener/Verhafteter, strecken Sie Ihre Arme in Hüfthöhe nach vorn, und spreizen Sie Ihre Beine in Schulterbreite!“
- Handfesseln mit der linken Hand von vorn mit leicht ausgestrecktem Arm erfassen und mit dem Schlüssel in der rechten Hand zuerst rechts (linker Arm), dann links (rechter Arm) öffnen.

Anlegen von Fesseln **bei Widerstandsleistung:**

- Allgemeine Lage im Bereich und Kräfteverhältnis einschätzen.
- SG/VH durch Anwendung unmittelbaren Zwangs ohne bzw. mit Hilfsmittel handlungsunfähig machen; Hände möglichst auf den Rücken bringen.
- Einsatz von mindestens 2 SV-Angehörigen. Ein SV-Angehöriger steht mit geöffneter Handfessel bereit und legt diese je nach Lage straff an.